

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

A. Problem und Ziel

Die an verschiedenen Stellen auch im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug genommenen Definitionen des Impf-, des Genesenen- und des Testnachweises sind bisher in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geregelt. Als Folgeänderung zur Regelung des Impf-, Genesenen- und Testnachweises in § 22a IfSG wird nun in § 2 SchAusnahmV auf diese verwiesen.

§ 6 Absatz 1 SchAusnahmV regelt Ausnahmen von landesrechtlichen Absonderungspflichten. Die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV getroffene Regelung der Rückausnahme enthält ebenfalls einen Verweis auf die Internetpräsenz des Robert Koch-Instituts (RKI). Die Regelung in § 6 ist wichtig, um bundeseinheitlich den Kreis der von landesrechtlichen Absonderungspflichten ausgenommenen Personen zu bestimmen.

B. Lösung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise sollen diese Begriffe im IfSG definiert werden. Zur Rechtsbereinigung wird die SchAusnahmV angepasst.

In § 6 Absatz 2 SchAusnahmV wird der Verweis auf die RKI-Homepage gestrichen. § 6 Absatz 1 SchAusnahmV sieht weiterhin eine Ausnahme von landesrechtlichen Absonderungspflichten für geimpfte und genesene Personen vor. Die Rückausnahmen werden nunmehr in § 6 Absatz 2 SchAusnahmV selbst geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieser Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Regelungen dieser Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Regelungen dieser Verordnung kein direkter Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Entstehung weiterer direkter Kosten ist nicht ersichtlich.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 9. März 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-
Ausnahmenverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 28c des
Infektionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Zweite Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 28c des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3b des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ... [einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Bundestages]:

Artikel 1

Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Impfnachweises“ die Wörter „im Sinne von § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Genesenennachweises“ die Wörter „im Sinne von § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.
 - d) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - e) In Nummer 6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Testnachweises“ die Wörter „im Sinne von § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.
 - f) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen,

 1. die zwei Einzelimpfungen erhalten haben, wenn die zweite Einzelimpfung mehr als 90 Tage zurückliegt und sie danach keine dritte Einzelimpfung erhalten haben,
 2. bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes seit mehr als 90 Tagen besteht und sie keine zweite Einzelimpfung erhalten haben,
 3. bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes besteht, wenn seit der Durchführung der dem Testnachweis zugrunde liegenden Testung mehr als 90 Tage vergangen sind und sie danach keine zweite Einzelimpfung erhalten haben, oder
 4. die nach einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

§ 6 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nach einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die an verschiedenen Stellen auch im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug genommenen Definitionen des Impf-, des Genesenen- und des Testnachweises sind bisher in § 2 SchAusnahmV geregelt. Als Folgeänderung zur Regelung des Impf-, Genesenen- und Testnachweises in § 22a IfSG wird nun in § 2 SchAusnahmV auf diese verwiesen.

§ 6 Absatz 1 SchAusnahmV regelt Ausnahmen von landesrechtlichen Absonderungspflichten. Die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV getroffene Regelung der Rückausnahme enthält ebenfalls einen Verweis auf die Internetpräsenz des Robert Koch-Instituts (RKI). Die Regelung in § 6 SchAusnahmV ist wichtig, um bundeseinheitlich den Kreis der von landesrechtlichen Absonderungspflichten ausgenommenen Personen zu bestimmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise sollen diese Begriffe im IfSG definiert werden. Zur Rechtsbereinigung wird die SchAusnahmV angepasst.

In § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV wird der Verweis auf die RKI-Homepage gestrichen. § 6 Absatz 1 SchAusnahmV sieht weiterhin eine Ausnahme von landesrechtlichen Absonderungspflichten für geimpfte und genesene Personen vor. Die Rückausnahmen werden nunmehr in § 6 Absatz 2 selbst geregelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf § 28c IfSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Regelungen dieser Verordnung entsteht kein direkter Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 20a, 20b, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der Coronavirus-SARS-CoV2-Pandemie und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2022 vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 2 werden Folgeänderungen zur Aufnahme der bisher in § 2 Nummer 3, 5 und 7 enthaltenen Begriffsbestimmungen des Impf-, Genesenen- und des Testnachweises in § 22a Absatz 1 bis 3 IfSG vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Zur Definition des Impfnachweises wird auf die gesetzliche Regelung in § 22a Absatz 1 IfSG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Nummer 3 wird aufgehoben. Die Definition des Impfnachweises ist nun in § 22a Absatz 1 IfSG geregelt.

Zu Buchstabe c

Zur Definition des Genesenennachweises wird auf die gesetzliche Regelung in § 22a Absatz 2 Infektionsschutzgesetz verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Nummer 5 wird aufgehoben. Die Definition des Genesenennachweises ist nun in § 22a Absatz 2 IfSG geregelt.

Zu Buchstabe e

Zur Definition des Testnachweises wird auf die gesetzliche Regelung in § 22a Absatz 3 IfSG verwiesen.

Zu Buchstabe f

Die Nummer 7 wird aufgehoben. Die Definition des Testnachweises ist nun in § 22a Absatz 3 IfSG geregelt.

Zu Nummer 32

In § 6 Absatz 2 wird der Verweis auf die Webseite des RKI gestrichen.

§ 6 Absatz 1 nimmt weiterhin geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit § 22 a Absatz 1 und Absatz 2 IfSG von landesrechtlichen Absonderungspflichten aus. Die Rückausnahmen werden in § 6 Absatz 2 selbst geregelt.

Neu eingeführt werden die Rückausnahmen in § 6 Absatz 2 Nummern 1 bis 3. Danach gelten die Ausnahmen von landesrechtlichen Absonderungspflichten für die folgenden Personengruppen nicht:

- Personen, die zwei Einzelimpfungen erhalten haben, wenn die zweite Einzelimpfung mehr als 90 Tage zurückliegt und sie danach keine dritte Einzelimpfung erhalten haben;
- Personen, bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 IfSG seit mehr als 90 Tagen besteht und sie keine zweite Einzelimpfung erhalten haben;
- Personen, bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 IfSG besteht, wenn seit der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung mehr als 90 Tage vergangen sind und sie danach keine zweite Einzelimpfung erhalten haben.

Die Regelung in § 6 ist wichtig, um bundeseinheitlich den Kreis der von landesrechtlichen Absonderungspflichten ausgenommenen Personen zu bestimmen.

Zu Artikel 2

Die Änderung führt zum Entfallen der Rückausnahmetatbestände in § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, die für eine Übergangszeit bis zum 30. September 2022 gelten. Umfasst waren hiervon:

- Personen, die zwei Einzelimpfungen erhalten haben, wenn die zweite Einzelimpfung mehr als 90 Tage zurückliegt und sie danach keine dritte Einzelimpfung erhalten haben;
- Personen, bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 IfSG seit mehr als 90 Tagen besteht und sie keine zweite Einzelimpfung erhalten haben;
- Personen, bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 IfSG besteht, wenn seit der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung mehr als 90 Tage vergangen sind und sie danach keine zweite Einzelimpfung erhalten haben.

Ab dem 1. Oktober 2022 bleibt nur die Fallgruppe der Personen mit Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet als Rückausnahme bestehen.

Zu Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

